

Arten des Akkreditivs

Für den Exporteur am günstigsten ist ein Akkreditiv, das folgende Eigenschaften aufweist:

- Unwiderruflich
- Bestätigt
- Übertragbar
- Teilbar

Das unwiderrufliche Akkreditiv stellt eine feststehende Verpflichtung der eröffnenden Bank dar. Diese Bank, die Bank des Importeurs, übernimmt unwiderruflich die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Exporteur, sofern die Dokumente ordnungsgemäß und rechtzeitig, also spätestens bis zum Ablauf der im Akkreditiv genannten Frist eingereicht werden.

Das Akkreditiv, auch wenn es unwiderruflich ist, hat also ein Verfallsdatum und darin besteht ein gewisses Risiko für den Exporteur, denn die Dokumente könnten ja zu spät ankommen oder überhaupt auf dem Postweg verloren gehen. Zu spät eingetroffene, aber auch unstimme Dokumente können von der Bank abgelehnt und an den Exporteur zurückgesandt werden. Er muss dann die Ware einlagern, zurückholen, weiterverkaufen oder im Falle von verderblichen Produkten vernichten.

Bestätigung bedeutet die zusätzliche akkreditivmäßige Verpflichtung einer zweiten Bank. Der Exporteur hat dann zwei Zahlungsversprechen und er kann es sich aussuchen, ob er sich bei der eröffnenden oder bei der bestätigenden Bank sein Geld abholt.

Eine zweite Bank, am besten im Heimatland des Exporteurs, ist dann einzuschalten, wenn die eröffnende Bank unbekannt oder dubios ist. Auch gegenüber Ländern, in denen ein Transferrisiko besteht, holt man zur Sicherheit eine Bestätigung durch eine europäische Bank ein. Man kann die Dokumente bei dieser Bank einreichen und sofort über das Geld verfügen, das Transferrisiko liegt dann bei der Bank.

Wird ein Akkreditiv nur avisiert (angekündigt), aber nicht bestätigt, dann übernimmt die avisierende Bank keinerlei Zahlungsverpflichtung. Sie nimmt nur die Dokumente des Exporteurs entgegen und leitet sie ohne Prüfung an die Akkreditivbank im Ausland weiter. Vielleicht fragen Sie sich jetzt, wozu man eine Avisobank überhaupt braucht, wenn sie sich zu gar nichts verpflichtet und nur die Post weiterleitet? Nun, die Avisobank hat sehr wohl eine wichtige Funktion: Sie überprüft die Echtheit der Unterschriften auf dem Akkreditiv-eröffnungsschreiben. Bekäme der Exporteur ein solches Schreiben direkt von einer ihm unbekannt, ausländischen Bank zugesandt, dann wäre er nicht in der Lage, die Echtheit des Schreibens zu überprüfen, er könnte wahrscheinlich nicht einmal feststellen, ob die eröffnende Bank überhaupt existiert.

Ist das Akkreditiv **übertragbar**, dann kann der Exporteur seine Ansprüche ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen. Er kann also die Vorlieferanten an seinem Zahlungsanspruch aus dem Akkreditiv beteiligen, ohne dass ihm dadurch besondere Kosten erwachsen. Ansonsten müsste er dafür eigene Finanzmittel einsetzen. Allerdings darf das Akkreditiv nur jeweils einmal übertragen werden, der Zweitbegünstigte darf also selbst nicht auch noch übertragen.

Ein teilbares Akkreditiv kann der Exporteur in mehreren Teilen an mehrere Zweitbegünstigte übertragen. Die Bank geht dann gegenüber jedem neuen Begünstigten eine Zahlungsverpflichtung ein, wobei natürlich die Teilübertragungen den Gesamtbetrag des Akkreditivs nicht übersteigen dürfen. Die Teilbarkeit wird nicht gesondert vereinbart. Sie ergibt sich vielmehr automatisch aus einem übertragbaren Akkreditiv, bei dem Teillieferungen gestattet sind.

Wie wird ein Akkreditiv ausbezahlt (honoriert)?

Aus jedem Akkreditiv muss klar hervorgehen, in welcher Form die Dokumente honoriert werden sollen. In den „Einheitlichen Richtlinien“ der IHK heißt es dazu:

„Alle Akkreditive müssen eindeutig angeben, ob sie durch Sichtzahlung, durch hinausgeschobene Zahlung, durch Akzeptleistung oder durch Negotiierung benutzbar sind.“

Danach unterscheidet man:

- **Auszahlungsakkreditiv:** Die Akkreditivsumme wird bei Übergabe der Dokumente sofort bar ausbezahlt.
- **Sichtakkreditiv:** Gleichzeitig mit den Dokumenten wird ein Sichtwechsel auf die Bank vorgelegt, der sofort ausbezahlt wird. Diese Akkreditivform, die einem Auszahlungsakkreditiv entspricht, ist dadurch entstanden, dass es Anglo-Amerikaner einfach gewohnt sind, allen Dokumentengeschäften Wechsel beizufügen. Dieser Wechsel dient dann als Quittung.
- **Akkreditiv mit hinausgeschobener Zahlung** (deferred payment credit): Der Exporteur bekommt nach Dokumentenübergabe eine Zusage der Bank für die Auszahlung des Akkreditiverlöses zu einem späteren Zeitpunkt z.B. 60 Tage nach Vorlage der Dokumente oder 90 Tage ab Fakturdatum. Der Importeur erhält damit ein Zahlungsziel, seine Zahlung wird hinausgeschoben.
- **Akzeptakkreditiv:** Die Bank akzeptiert einen vom Exporteur auf sie gezogenen Wechsel. Dieser Wechsel kann sofort eingelöst (diskontiert) werden, womit der Exporteur gleich in den Besitz seines Geldes kommt. Der Importeur dagegen muss erst bei Fälligkeit des Wechsels die Mittel bereitstellen.

- **Standby Letter of Credit:** Der Begünstigte erhält dabei seine Zahlung, wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Man erkennt daran, dass es sich beim Standby Letter of Credit im Grunde genommen um eine Bankgarantie, nicht aber um ein Akkreditiv handelt. Denn ein Akkreditiv dient immer der Zahlungsabwicklung bei vertragsgemäßer Erfüllung, nicht aber der Haftung bei Nichterfüllung. Der Standby Letter of Credit entstand in den USA, wo in manchen Bundesstaaten Banken keine Garantien ausstellen durften.
- **Red Clause/Green Clause-Akkreditiv (packing credit):** Dabei erhält der Exporteur einen Vorschuss vor Auslieferung der Ware. Damit wird es ihm ermöglicht, die Ware zu produzieren und für den Versand bereitzustellen. Red Clause bedeutet Vorauszahlung ohne Sicherung; Green Clause dagegen Vorauszahlung mit bestimmten Absicherungen.
- **Revolvierendes Akkreditiv:** Dabei sind Sukzessivlieferungen unter einem Gesamtvertrag möglich. Die Eröffnung des Akkreditivs erfolgt nur für die erste Teillieferung, danach sind weitere Ausnützungen bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag erlaubt z.B. 10.000 Euro monatlich revolving, erstmals ab 1. Januar 2012 bis zu einem Höchstbetrag von 120.000 Euro (also bis 1. Dezember 2012).

Back-to-back-Akkreditiv (Gegenakkreditiv): Dabei wird sowohl ein Einkaufs- als auch ein Verkaufsakkreditiv erstellt, wodurch einem Händler das Geschäft ermöglicht wird. Der Vorgang ist folgender: Der Käufer erstellt zugunsten des Händlers ein Akkreditiv (Einkaufsakkreditiv) und der Händler erstellt ein Akkreditiv zugunsten seines Lieferanten (Verkaufsakkreditiv). Der Händler will sich dabei sowohl gegenüber seinem Lieferanten als auch gegenüber seinem Kunden akkreditivmäßig absichern. Ein solch doppeltes Akkreditiv ist natürlich teuer, es verhindert aber, dass sich Lieferant und Endabnehmer kennenlernen und dann unter Ausschaltung des Zwischenhändlers direkt miteinander Geschäfte machen könnten.